

§ 966 Raza Menorquina

a. Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Raza Menorquina in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Asociación de criadores y propietarios de caballos de raza menorquina (A.C.P.C.R.Me), 07760 Ciutadella (Menorca) aufgestellten Grundsätze ein.

b. Zuchtziel

Rahmenezuchtziel

Für die Zucht des Raza Menorquina gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse		»Raza Menorquina
Herkunft		Menorca
Größe		ca. 160 cm Hengste bei der Eintragung: mind. 152 cm Stuten bei der Eintragung: mind. 149 cm
Farben		ausschließlich Rappen; weiße Abzeichen werden nur im reduzierten Ausmaß toleriert
Typ		elegantes und leichtfüßiges iberischen Reitpferdes
Gebäude		
	<i>Kopf</i>	länglicher Kopf mit geradem Nasenprofil, teilweise edle Ramsnase kleine bis mittelgroße Ohren, an den Spitzen leicht nach innen gebogen; runde und lebhaftige Augen; wenig herausstehende Ohren, die dem Kopf die längliche Form verleihen
	<i>Gebäude</i>	kräftiger und mittellanger, leicht gewölbter und gut bemuskelter Hals, günstig angesetzt; lange, schräge Schulter; Brust genügend lang und tief; insgesamt diskrete Bemuskulung bei schlanker und eleganter Silhouette; harmonische Dreiteilung
	<i>Fundament</i>	lange und stabile Gliedmaßen mit guter Knochenqualität und kräftigen Gelenken; muskulöse Unterarme
Bewegungsablauf		sehr elastische und leichtfüßige Bewegungen; geregelt
Einsatzmöglichkeiten		besondere Eignung für den Dressursport; Showauftritte
Besondere Merkmale		nobel, heißblütig, genügsam, resistent, energisch; Talent zur Laufcourbette (Vorwärtsbewegung auf zwei Beinen über eine Strecke von bis zu 40 m)

c. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine Veredlerrassen zugelassen.

d. Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II

1.2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.2) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die gem. § 9 ZBO auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste mit im Zuchtbuch der selben Rasse eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen, d.h. beide Elternteile sind in der Hauptabteilung eingetragen, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können. Sofern der Hengst nicht zur Bewertung vorgestellt wurde, wird er in das Hengstbuch II eingetragen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

e. Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

1.2. Eintragsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau einschließlich Fundament
3. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragsmerkmale.

2 Bewertung der Eigenleistung

2.1. Hengst- und Stutenleistungsprüfungen

Für Pferde der Rasse Raza Menorquina gibt es keine verpflichtende Hengst- bzw. Stutenleistungsprüfung. Es wird empfohlen, dass die Pferde freiwillig eine Leistungsprüfung im Feld gem. den Richtlinien „Spezialrassen Hengste und Stuten“ für barocke Rassen absolvieren.

f. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der Rasse der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.